

# **SATZUNG: Prozessanalytische Werkzeuge für biologische Prozesse (Bio-PAT) e.V.**

Der Satzungstext verwendet aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich die männliche Form, die sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer gleichermaßen bezieht.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Bio-PAT“ Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

- 1) Der Verein hat sich folgende Ziele zur Aufgabe gesetzt:
  - a) Förderung der Wissenschaft und Forschung durch Bündelung von Kompetenzen zwischen Industrie und wissenschaftlichen Einrichtungen aus den Gebieten der (Mikro-) Elektronik, Sensortechnik und dem IT-Bereich sowie der Produktentwicklung und Produktion.
- 2) Der unter § 2, Absatz 1 formulierte Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Initiierung, Koordinierung und Durchführung von gemeinsamen Verbundforschungsvorhaben auf nationaler und europäischer Ebene zur Stärkung von Forschung und Lehre.
  - b) Die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln zur beschleunigten Verbreitung von Forschungsergebnissen. Alle Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
  - c) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Stärkung der Ausbildung im Bereich PAT in Bioprozessen und des wissenschaftlichen Nachwuchses und somit Förderung der Bildung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein darf neben seiner unmittelbaren Tätigkeit auch Mittel weitergeben, d.h. er darf seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Förderern. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährden könnte.
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- 3) Ferner können juristische und natürliche Personen, welche die Arbeit des Netzwerkes unterstützen wollen, Förderer sein. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber nur eine beratende Stimme.
- 4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben, der über die jeweilige Aufnahme entscheidet. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Mitgliedern wird jederzeit gewährleistet.
- 5) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die spätestens zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten sind. Der jährliche Beitrag für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6) Erfolgt ein Beitritt innerhalb des letzten Quartals des Kalenderjahres, wird ein Beitrag erst zum darauffolgenden Kalenderjahr fällig.
- 7) Der Beitrag eines Förderers wird jeweils zwischen dem Vereinsvorstand und der natürlichen oder juristischen Person ausgehandelt. Der aktuelle Beitragssatz einer natürlichen Person gilt dabei als Untergrenze.
- 8) Dem Verein können Spenden zugewendet werden.
- 9) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 10) Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- 11) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
- 12) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus vereinsschädigendem Anlass ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstands erfolgen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vereinsvorstand zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ausschlussklärung Einspruch gegenüber dem Vereinsvorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- 13) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet. Zum Zeitpunkt der durch Austritt oder Ausschluss erfolgten Beendigung der Mitgliedschaft bereits fällige und noch nicht gezahlte Beiträge sind nach zu leisten. Der Vereinsvorstand kann im Einzelfall den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## **§ 5 Beschlussorgane des Vereins**

- 1) Die Beschlussorgane des Vereins sind:
  - i. die Mitgliederversammlung (§ 6)
  - ii. der Vereinsvorstand (§ 7).
- 2) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes dem Verein oder Dritten zufügen, nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand mittels schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder und Förderer einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung soll mindestens die Punkte der Tagesordnung, über die ein Beschluss gefasst werden soll, enthalten.
- 4) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
  - a) Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied oder dem Vorstand eingebracht werden. Sie sollen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Aus der Mitte der Mitgliederversammlung kann die Behandlung einer Angelegenheit verlangt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unterstützt.
  - b) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - c) Die Wahl des Vorstands.
  - d) Die Entlastung des Vorstands.
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder sowie mit schriftlicher Vollmacht benannte Vertreter. Förderer können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben eine beratende Stimme. Eine Vertretung für Förderer ist ausgeschlossen.
- 5) Beschlussfassung:
  - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn durch den Vorstand festzustellen.
  - b) Ist dies nicht der Fall, so ist eine zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufene zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Mitgliederversammlung repräsentierten Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits verbunden werden kann, ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
  - c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder schriftlich vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmübertragungen sind durch schriftliche Anzeige möglich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein bei der Abstimmung anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche Abstimmung beantragt, muss diese durchgeführt werden.
- 6) Für Wahlen gilt: Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der von ihrem Vorsitzenden ernannte Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext, etc.) aufzunehmen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

## **§ 7 Vereinsvorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 bis 8 Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern jeweils einzeln vertreten.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 6) Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Leitung des Vereins sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - c) Erstellung des Jahresberichts und der Rechnungslegung;
  - d) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
  - e) Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 8 Satzungsänderungen auf Anforderung des Registergerichts**

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder der mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder die Vertretung eines Viertels der Mitglieder erforderlich.
- 2) Abweichend von Absatz 1) kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln redaktionelle Änderungen beschließen, wenn diese vom Registergericht oder dem Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit verlangt werden. Solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Schutzrechte**

- 1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins zu.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten sowie Löschung seiner Daten.
- 3) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder die Vertretung eines Viertels der Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall bisheriger, steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 02.11.2016 verabschiedet und tritt mit diesem Tage in Kraft.**

### **Gründungsmitglieder**

---

Dr. Alexander Angersbach  
(EloSystems GbR)

---

PD Dr. Mario Birkholz  
(Innovations for High Performance Microelectronics / IHP Frankfurt)

---

Jörn Emmerich  
(SOPAT GmbH)

---

Prof. Dr. Peter Götz  
(Fachgebiet Bioprozesstechnik, Beuth Hochschule für Technik Berlin)

---

Thomas Grimm  
(ANIMOX GmbH)

---

Prof. Dr. Peter Neubauer  
(Fachgebiet Bioverfahrenstechnik, TU Berlin)

---

Dr. Joachim Venus  
(Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie e.V./ ATB)

---